

H. Dv. 29a

**Bestimmungen**  
über die  
**Beförderung und Ernennung**  
**der Unteroffiziere und Mannschaften**  
**während des Krieges**  
(K. Beförd. Best.)

Vom 1. 12. 1940

Berlin 1940

Gedruckt in der Reichsdruckerei

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Allgemeine Grundsätze .....	5—14
B. Beförderung im Feld- und Ersahheer .....	15—31
I. Allgemein .....	15—20
II. Auszeichnung vor dem Feinde .....	20
III. Offizieranwärter .....	21
IV. Sonderlaufbahnen .....	21—25
V. Sonderbestimmungen .....	25—26
VI. Weltkriegsteilnehmer im Ersahheer .....	27
VII. Beförderung bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst .....	27—30
C. Ernennung im Feld- und Ersahheer .....	30—31

## Anlagen.

Anlage 1: Formblatt für die Bestallung anlässlich der Beförderung der Unteroffiziere vom Feldwebel (Wachtmeister) an aufwärts.

Anlage 2: Dienststellungsverhältnis und Eignungsprüfung der Hauptfeldwebel.

## A. Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder Soldat kann nach seinem Verdienst, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten bis zu dem Grade im Heere aufsteigen.

Entscheidend sind dafür vor allem die Verdienste und Leistung.

2. Die Bestimmungen für die Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften sind in gleicher Weise für Unteroffiziere und Mannschaften der aktiven Truppe und des Beurlaubtenstandes anzuwenden. Die Ernennung der Unteroffiziere bezieht sich auf die aktiven Mannschaften der aktiven Truppe. Sie gelten für die Mannschaften der aktiven Truppe und des Beurlaubtenstandes.

3. Unter »Beförderung« ist die Beförderung von der widerrechtlichen Beleihung mit einer Dienstbezeichnung zu einer höheren Dienstbezeichnung zu verstehen. Wegen »Ernennung« vgl. Abschnitt C.

Beförderungen zu den Dienstbezeichnungen »überplanmäßig« finden in der Regel nur auf einer Planstelle zur Beförderung der aktiven Mannschaften der aktiven Truppe und des Beurlaubtenstandes der höheren Gehaltsstufe zur Folge.

Überplanmäßige Beförderungen sind nur im Rahmen der hierfür vom Oberkommando der Truppe getroffenen Bestimmungen zulässig. Hinsichtlich der Beförderung überplanmäßiger Dienstgrade vgl. Ziffer 4.

Überzählige Beförderungen sind nur im Rahmen der hierfür vom Oberkommando der Truppe getroffenen Bestimmungen zulässig. Hinsichtlich der Beförderung überplanmäßiger Dienstgrade vgl. Ziffer 4.

4. Innerhalb der einzelnen Dienstgrade ist die Beförderung zum nächsten Dienstgrade durch das Dienstalter bestimmt.

Für das Festsetzen des Dienstalters ist der Tag der Beförderung zum letzten Dienstgrade maßgebend. Bei gleichem Dienstaltersstag zum letzten Dienstgrade ist der Tag der Beförderung zum vorletzten Dienstgrade maßgebend. Bei gleichem Dienstaltersstag zum vorletzten Dienstgrade ist der Tag der Beförderung zum letzten Dienstgrade maßgebend. Bei gleichem Dienstaltersstag zum letzten Dienstgrade ist der Tag der Beförderung zum vorletzten Dienstgrade maßgebend. Bei gleichem Dienstaltersstag zum vorletzten Dienstgrade ist der Tag der Beförderung zum letzten Dienstgrade maßgebend.